



Ausschussdrucksache 18(22)166

21.06.2016

Die Filmschaffenden e.V. – Vereinigung der Berufsverbände Film und Fernsehen

Bundesverband Schauspiel e.V. (BFFS)

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung am 22. Juni 2016

Vorlagen:

**1.
Gesetzentwurf der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz - FFG)

BT-Drucksache 18/8592, 18/8627

**2.
Antrag der Fraktion DIE LINKE.**

Filmförderung - Impulse für mehr Innovation statt Kommerz, für soziale und Gendergerechtigkeit und kulturelle Vielfalt

BT-Drucksache 18/8073



Wer Filme fördern will, muss die fördern, die Filme schaffen!

Gemeinsame Stellungnahme von **Die Filmschaffenden e.V.** und **Bundesverband Schauspiel e.V.** zur Novellierung des Filmfördergesetzes

Die Rahmenbedingungen der Filmförderung in Deutschland berühren unmittelbar die Interessen der Mitglieder unserer Verbände. Wir danken daher für die Möglichkeit, unseren Änderungsbedarf bezüglich des Entwurfs zur FFG-Novelle vom 31. Mai 2016 darzustellen.

Wir möchten uns bei unserer Stellungnahme anlässlich der Anhörung am 22. Juni 2016 auf folgende für uns wesentliche Punkte konzentrieren:

1. **Konkretisierung der Aufgaben der Filmförderanstalt durch Ergänzung des Wortlautes in § 2 Ziffer 2 FFG in Bezug auf die Belange der Beschäftigten in der Filmwirtschaft.**

„die gesamtwirtschaftlichen Belange der Filmwirtschaft in Deutschland einschließlich der arbeits- und sozialrechtlichen Belange ihrer Beschäftigten ... zu unterstützen, ...“

2. **Die in der Filmwirtschaft vereinbarten Sozialstandards sollen bei den allgemeinen Förderungsvoraussetzungen im FFG durch Ergänzung von § 41 Abs. 1 berücksichtigt werden.**

„der Hersteller darlegt, ob für die Filmproduktion ein Tarifvertrag unmittelbar gilt und zugleich die Einhaltung der darin enthaltenen Mindestregelungen gegenüber dem Beschäftigten gewährleistet.“

Begründung:

Öffentlich-rechtliche Filmförderung verfehlt ihr Ziel, wenn die Förderung Unternehmen erreicht, die geltende arbeits- und sozialrechtliche Standards missachten. Die Filmförderanstalt kann und soll nicht „Polizei spielen“. Wir erwarten keine Kontroll- oder Sanktionsmaßnahmen, aber Transparenz! Der derzeitige Wortlaut schließt zwar die Belange der Beschäftigten mit ein, wird aber nicht konkret genug. Filmförderung sollte auch den Aspekt der Chancengleichheit zwischen den Unternehmen berücksichtigen. Wer sich sozialen Standards entzieht, schafft sich unlautere Wettbewerbsvorteile gegenüber den sozial integren und verantwortungsbewussten Unternehmen. Förderung muss dieser Marktverzerrung entgegenwirken. Die Darstellung des Herstellers sollte bei der Förderentscheidung zwar nicht allein ausschlaggebend sein, aber mit einer Rolle spielen können.

3. **Die in § 71 Abs. 2 Satz 1 geregelte Vorabzugsfähigkeit der „erlösabhängigen urheberrechtlichen Vergütung“ muss bestehen bleiben.**

4. **§ 71 Abs. 2 sollte um folgenden Satz 2 ergänzt werden:**

„Leistungen zur betrieblichen Altersvorsorge, die das Filmunternehmen im Zusammenhang mit Lohnleistungen für die geförderte Filmproduktion erbringt, können als vorabzugsfähige Kosten berücksichtigt werden.“



Begründung:

Die Zahlung der urheberrechtlichen Erlösbeteiligungen und Leistungen zur betrieblichen Altersvorsorge sind für Filmschaffende lebensnotwendige Vergütungsbestandteile. Ohne diese drohen Altersarmut und Hartz IV. Dem entgegenzuwirken ist auch Aufgabe der Filmförderung.

5. § 2 Ziffer 1 soll wie folgt ergänzt werden:

„...Hierzu gehört insbesondere auch, die Erstellung empirischer Studien über geschlechterrelevante Rollenpräsenzmessungen bzw. geschlechterrelevante Beschäftigungsstrukturen in der Filmwirtschaft zu unterstützen.“

Begründung:

Die Benachteiligung von Frauen und Minderheiten stellt ein strukturelles Problem auch in der Filmwirtschaft dar. Es ist offensichtlich, dass insbesondere auf der Leinwand Männerrollen viel präsenter sind als Frauenrollen. Das ist umso bedenklicher, weil Filme unsere Gesellschaft widerspiegeln sollen. Verlässliche Daten können eine Grundlage für die Entwicklung geeigneter Gegenmaßnahmen bilden.

6. § 6 Abs. 1 Satz 1 sollte wie folgt geändert werden:

„Der Verwaltungsrat besteht aus 37 Mitgliedern.“

§ 6 Abs. 1 Satz 2 sollte um Ziffer 23 wie folgt ergänzt werden:

„ein Mitglied gemeinsam durch Bundesverband Schauspiel e.V. und Die Filmschaffenden e.V.“

§ 12 Abs. 2 Ziffer 3 sollte wie folgt ergänzt werden:

„...dem Verband Deutscher Drehbuchautoren, dem Bundesverband Schauspiel e.V. und den Die Filmschaffenden e.V. für den Verwaltungsrat benannten Vertreterinnen und Vertreter auf gemeinsamen Vorschlag dieser Organisationen.“

Begründung:

In den bisherigen Regelungen über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates fehlen wichtige Protagonisten, die vor wie hinter der Kamera bei der Herstellung des Filmwerkes nicht wegzudenken sind: Technik, Filmgeschäftsführung, Szenen-, Kostüm- und Maskenbild, Tongestaltung, Filmmontage und – nicht zu vergessen – Schauspiel müssen eingebunden werden, wenn es um die Förderung des Films geht. Ihre berufsspezifische Vertretung außen vor zu lassen, ist nicht sachgerecht.

7. Wiedereinführung der Weiterbildungsförderung.

Begründung:

Einerseits entwickeln sich beim Film Aufnahme- und Projektionstechniken ständig weiter. Auch die Anforderungen in der Filmverwaltung sind einem permanenten Wandel unterworfen. In allen Bereichen ist Weiterbildung unabdingbar. Andererseits werden Filmschaffende nur auf Produktionsdauer engagiert. Darum fühlt sich kein Produzent für ihre Weiterbildung zuständig. Die Filmschaffenden verdienen aber nicht ausreichend genug, um ihre Weiterbildung selbst tragen zu können. Die



DIE FILMSCHAFFENDEN E.V.
Vereinigung der Berufsverbände Film und Fernsehen



Förderung der Weiterbildung wäre eine nachhaltige Investition in die Zukunft des deutschen Films.